

# Institutionelles Schutzkonzept

gemäß § 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Dresden-Meißen vom 01.01.2015 (KA 1/2015)

## 1. Zielstellung und Grundlagen für das Schutz- / Präventionskonzept

„Was willst du, dass ich dir tun soll?“ (Lk 18,41) Maßgebend ist die Frage, die Jesus an den Blinden bei Jericho richtet; wo dieser doch offenkundig auf Heilung wartet. Jesu Frage markiert: Jedem und jeder, mögen sie noch so schutzbedürftig sein, steht ein Freiraum zu, in dem sie oder er selbst bestimmt, was wichtig und hilfreich ist.

Die Pfarrei St. Gabriel verfolgt mit diesem Schutzkonzept die Sicherung einer „Kultur der Achtsamkeit“ gegenüber allen, besonders gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene müssen diese Haltung in allen unseren Veranstaltungen und Angeboten spüren und erleben können. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernstgenommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo Gewalt in jedweder Form angetan wird.

Leitungskräfte sind für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich. Sie stellen sicher, dass Instrumente des Schutzkonzeptes bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung sachgemäß verwendet werden und dass Abläufe im Prozess der Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung eingehalten werden. Alle Mitarbeitenden sind im Umgang mit dem jeweiligen Schutzkonzept der Einrichtung entsprechend zu schulen. Leitungskräfte sind bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung zu informieren und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos Prozessverantwortliche. Sie initiieren bei Bedarf interdisziplinäre Beratungssettings und sichern die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft. Informationspflichten gegenüber dem Jugendamt sind von der Leitung wahrzunehmen.

## 2. Persönliche Eignung (s. § 4 PräVO)

Die Menschen, die Verantwortung in kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Angeboten übernehmen, sind die wichtigsten Träger kirchlicher Tätigkeiten. Haupt- oder ehrenamtliche Entscheidungsträger verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Kinder und Jugendliche anvertraut werden. Um hier die richtigen Weichenstellungen vorzunehmen ist Folgendes hilfreich:

- Die Prävention von sexualisierter Gewalt wird in Vorstellungsgesprächen und im Bewerbungsverfahren, in Erstgesprächen mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern thematisiert.
- Unser Schutzkonzept wie auch die Präventionsordnung des Bistums Dresden-Meißen

ist öffentlich zugänglich und wird jeder bzw. jedem im persönlichen Gespräch ausgehändigt, die bzw. der Aufgaben im Bereich von Kinder- und Jugendarbeit übernimmt.

- Ein erweitertes Führungszeugnis und der unterschriebene Verhaltenskodex ist durch alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter vorzulegen. Näheres dazu regelt Abschnitt 3.

### **3. Erweitertes Führungszeugnis (s. §§ 5 und 6 PräVO)**

Zum Zweck der Prüfung der persönlichen Eignung werden alle in § 2 Absatz 7 der Präventionsordnung aufgeführten haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz aufgefordert. Die Aufforderung enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

Bei ehrenamtlich tätigen Personen (vgl. PräVO §2 Abschnitt 7), deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Trägers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend der gegenwärtigen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

Die Pfarrei dokumentiert die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist alle fünf Jahre neu zu beantragen und vorzulegen.

### **4. Verhaltenskodex (s. § 7 PräVO)**

Als kirchlicher Rechtsträger sind wir verpflichtet, klare spezifische Regeln auszuarbeiten. Ziel ist es den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zugeben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in unserer Arbeit verhindert. Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen. Von daher ist es wichtig, achtsam mit den Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich anvertrauen wollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von Beschwerdewegen. Vor allem gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit den anvertrauten Personen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich diesem Verhaltenskodex.

#### **4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz**

In der pädagogischen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

#### **4.2. Angemessenheit von Körperkontakt**

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

#### **4.3. Sprache und Wortwahl**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

#### **4.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

#### **4.5. Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

#### **4.6. Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernstgemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur aus gewählten Kindern und Erwachsenen zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

#### **4.7. Disziplinarmaßnahmen**

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

#### **4.8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen**

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein Geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

### **5. Beratungs- und Beschwerdewege (s. § 8 PräVO)**

Ziel der Kommunikation nach innen und außen ist Klarheit und Transparenz. Die Verantwortlichen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sollen sich selbst immer wieder an das Ziel, sichere Räume zu schaffen, erinnern. Zum anderen sollen Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene und Personensorgeberechtigte darüber informiert werden, wie Kinderschutz umgesetzt werden soll. Dazu gehört auch, dass bekannt ist, an wen man sich wendet, wenn Unrecht zugefügt wurde. Denn verbindliche und bekannte Beschwerdewege machen es wahrscheinlicher, dass Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe aufgedeckt werden. Dabei muss klar vermittelt werden: Es ist gewollt, dass man schnell Meldung macht, wenn sexuelle Gewalt ausgeübt wird. Und wer sich meldet, findet ein offenes Ohr!

- Präventionsfachkraft
  - N.N.
- Beschwerdestelle für Präventionsfragen im Bistum Dresden-Meißen:
  - Dr. Peter Paul Straube  
Schmochtitz Nr. 1 – 02625 Bautzen  
Tel: 035935-22-0 – rektor@benno-haus.de
- Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt:
  - Dr. Irmgard Martens  
Maxim-Gorki-Str. 16 – 01796 Pirna  
Tel: 03501-5826491  
dr.irmgard.martens@kontaktperson-dresden-meissen.de  
www.kontaktperson-dresden-meissen.de

- Steffen Glathe – Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik  
Zeitzer Str. 28 – 04600 Altenburg  
Tel: 03447-562-445

- weitere Kontaktwege:

- [www.kinderschutz-leipzig.de](http://www.kinderschutz-leipzig.de)
- [www.efl-bistum-dresden-meissen.de](http://www.efl-bistum-dresden-meissen.de)
- Dr. med. Brigitte Scheid: FA Neurologie Psychiatrie; Goethestr 1; Leipzig 04109; [www.np-koenigsbau.eu](http://www.np-koenigsbau.eu); Tel 3373800
- Dr. med. Heike Lüdke; Kochstr. 121; 0341/3015673:  
<http://web2.cylex.de/firma-home/dr-med-heike-luedke-5093358.html>

- Bei allen Veranstaltungen räumen wir den Teilnehmenden einen angemessenen Raum zur Rückmeldung ein. Die jeweiligen verantwortlichen Leiterinnen und Leiter nutzen dies zur Reflexion der eignen Arbeit.

## 6. Qualitätsmanagement & Qualifikation (s. § 9+10 PräVÖ)

Dieses institutionelle Schutzkonzept wird sowohl in Papier als auch digital veröffentlicht und ist allen Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten zugänglich.

Die aktuelle Fassung bedarf regelmäßig einer Evaluierung, Weiterentwicklung, Überprüfung. Eine grundlegende Überprüfung und gegebenenfalls Neufassung wird im Rhythmus von fünf Jahren realisiert.

Im Rahmen der Beteiligung in der Begleitung und Leitung von Gruppen Minderjähriger wie auch schutzbefohlener Erwachsener werden alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt. Im Blick auf vorhandene bzw. zu erwerbende Fähigkeiten leistet die Pfarrei Unterstützung in den Bereichen von Präventionsschulung, Jugendleitercard und verschiedenen pädagogischen Kompetenzen.

Teambesprechungen und Schulungen nehmen regelmäßig folgende Schwerpunkte in den Blick:

- angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis,
- Strategien von Tätern,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Straftatbeständen,
- eigene emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Verfahrenswegen bei Anzeichen ...

## 7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (s. § 11 PräVÖ)

In der methodischen und didaktischen Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit haben jene Wege den Vorzug, welche die Teilnehmenden in ihrer Persönlichkeit und Entwicklung wie in

ihrer Eigenständigkeit altersentsprechenden fördern und stärken.

## **8. Präventionsfachkraft (s. § 13 PräVO)**

Die Präventionsfachkraft hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für alle Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Begleitung in der Fortschreibung des Institutionellen Schutzkonzeptes
- Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Trägers
- Beratung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Hinweisen aus präventionspraktischer Perspektive auf Fort- und Weiterbildungsbedarf
- Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der Diözese Dresden-Meißen

## **9. Anlagen**

- Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Dresden-Meißen vom 01.01.2015 (KA 1/2015)
- Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung vom 01.01.2015 (KA 1/2015)
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener der DBK vom 23.08.2010
- Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der DBK vom 23.09.2010
- Handreichung zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der DBK vom 27.01.2014
- Verhaltenskodex in der Fassung vom 01.10.2016

Dieses institutionelle Schutzkonzept wurde zum 01.10.2016 vom Pfarrgemeinderat in Kraft gesetzt und in Papierform zur Auslage und über [www.leipzig-st-gabriel.de](http://www.leipzig-st-gabriel.de) veröffentlicht.

# Verhaltenskodex

Die Pfarrei St. Gabriel will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.
2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

5. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.
6. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Rahmen der Pfarrgemeinde und des Bistums Dresden-Meißen. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.
7. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
9. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der beauftragten Ansprechpersonen.
10. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Leitung der Pfarrei unverzüglich mitzuteilen.